

entsprechend der Strafprozeßordnung und Beschwerden gegen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen. Der Verhaftete kann entsprechend den strafprozessualen Bestimmungen mit seinem Verteidiger verkehren;

- b) die Wahrnehmung seiner Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen, sofern das Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Beantragt der Verhaftete zur Wahrung seiner persönlichen Interessen seine Vorführung zu Gerichten, ist dem zu entsprechen. Die Vorführung kann versagt werden, wenn der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wird. Die Entscheidung darüber trifft der Staatsanwalt bzw. das Gericht. Wird bei anhängigen Verfahren die Vorführung versagt, unterrichtet der Entscheidende hiervon das zuständige Gericht;

- c) der Briefverkehr mit Familienangehörigen und anderen nahestehenden Personen und der Besuch durch diese. Der Staatsanwalt bzw. das Gericht können dafür Bedingungen festlegen;

- d) das Recht, eigene Bekleidung zu tragen;

- e) eine ordnungsgemäße den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit entsprechende Unterbringung, materielle Versorgung, Ernährung, medizinische Betreuung und Hygiene;

- f) Aufenthalt im Freien.

(3) Dem Verhafteten wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.

## 2. Verhaftete haben insbesondere die Pflicht

- a) das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen, vor Verlust, Beschädigung und Mißbrauch zu schützen,
- b) die mit ihrem schriftlichen Einverständnis zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu verrichten, sich dabei gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen,
- c) an Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt und zur unmittelbaren Versorgung der Verhafteten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt teilzunehmen,